

Informationsblatt

für Mütter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen bezüglich Ihres Kindes informieren.

1. Allgemeines

Durch die zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform wurde die gesetzliche Amtspflegschaft über nichteheliche Kinder abgeschafft. Die Begriffe "nichtehelich geboren" und "ehelich geboren" werden nicht mehr verwendet. Der Gesetzgeber spricht nur noch von Kindern. Er unterscheidet jedoch, ob die Eltern der Kinder miteinander verheiratet oder nicht miteinander verheiratet sind.

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen sollen Müttern, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet sind, helfen, mit der rechtlichen und neuen familiären Situation umzugehen.

2. Vaterschaft

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist sein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zum biologischen Vater nicht geklärt. Die Vaterschaft muss erst noch rechtlich festgestellt werden. Dies geschieht durch eine Vaterschaftsanerkennung in urkundlicher Form vor dem Standesbeamten, vor einem Notar oder vor einem Urkundsbeamten eines beliebigen Jugendamtes. Erst mit der wirksamen Anerkennung in "öffentlicher Urkunde" ist das Kind auch im Rechtssinn mit seinem Vater verwandt. Infolgedessen wird das Kind unterhalts- und erbberechtigt.

Ist der Vater Ihres Kindes zu einer freiwilligen Vaterschaftsanerkennung bereit, können Sie auch beim Jugendamt des Kreises Coesfeld die erforderliche Urkunde kostenfrei aufnehmen lassen. Dazu ist es notwendig, dass Sie und der Vater persönlich bei der Urkundsperson vorsprechen. Eine vorherige Terminabsprache ist erforderlich. Bitte bringen Sie beide - bei einer Vorsprache zur Beurkundung - den Personalausweis oder den Reisepass mit, damit Sie sich ausweisen können. Beim Vaterschaftsanerkennnis erkennt der Vater durch eine formale Erklärung seine Vaterschaft an. Solange das Kind minderjährig ist, muss die Mutter diesem Anerkenntnis in öffentlicher Urkunde zustimmen.

Sollte der Vater nicht bereit sein, die Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, bleibt Ihnen nur die Möglichkeit eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens beim Familiengericht.

Sollten Sie bezüglich der Vaterschaftsfeststellung nichts unternehmen, wird die Vaterschaft zu Ihrem Kind rechtlich nicht festgestellt.

Die Vaterschaftsfeststellung ist für Ihr Kind von besonderer Bedeutung, da ein Interesse an seiner genetischen Abstammung aus vielen Gründen (Vererbung von Anlagen für Krankheiten, Allergien usw.) wichtig sein könnte. Ebenso sollte man das Wissen um die eigene Herkunft für die Entwicklung eines Menschen nicht unterschätzen. Schließlich bestehen auch finanzielle Interessen, da das Kind Ansprüche (zum Beispiel: Unterhalts- oder Erbsprüche) gegen seinen Vater erst dann geltend machen kann, wenn die Vaterschaft rechtlich festgestellt worden ist.

Ist die Vaterschaft anerkannt oder im gerichtlichen Verfahren festgestellt worden, ist eine Anerkennung durch einen weiteren Mann nicht mehr möglich. Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

Eine Vaterschaftsanerkennung in geheimer Urkunde ist nicht möglich. Nach dem Tode des vermutlichen Vaters kann die Vaterschaft auf Antrag des Kindes (nach dem Tode des Kindes auf Antrag der Mutter) vom Familiengericht festgestellt werden.

Es wird allgemein vermutet, dass das Kind von dem Mann gezeugt worden ist, der mit der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr hatte. Als Empfängniszeit gilt der Zeitraum vom 181. bis zum 300. Tag vor der Geburt des Kindes.

Der Mann, dessen Vaterschaft besteht, die Mutter des Kindes, das Kind selbst und der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, können die Vaterschaft anfechten. Die Frist hierfür beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt, in dem die Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Vaterschaft sprechen - jedoch nicht vor der Geburt des Kindes.

Die Klärung der Vaterschaft für Ihr Kind können Sie selbst oder ggf. mit Hilfe eines Anwalts betreiben.

Sollten Sie nach der Geburt Ihres Kindes den Vater Ihres Kindes heiraten, müssen Sie trotzdem die Vaterschaft des Kindes rechtlich feststellen lassen, sofern eine Vaterschaftsanerkennung noch nicht erfolgt ist. Eine Eheschließung nach der Geburt des Kindes führt nicht automatisch zur Vaterschaftsanerkennung für das Kind.

Für die Vaterschaftsfeststellung können Sie beim Jugendamt des Kreises Coesfeld eine Beistandschaft beantragen (siehe auch Ziffer 4 dieses Infoblattes).

3. Unterhalt

Nach §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Durch die erfolgte Vaterschaftsfeststellung ist nunmehr der Vater mit seinem Kind in gerader Linie verwandt.

Zum 01.01.2008 wurde der Kindesunterhalt gesetzlich neu geregelt. Der Gesetzgeber hat einen gesetzlichen Mindestunterhalt eingeführt. Dieser lehnt sich an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) an. Nach § 1612 a BGB beträgt dieser ab dem 01.01.2010 monatlich:

- 1. Altersstufe (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) 317,00 EUR
- 2. Altersstufe (7. bis vollendetes 12. Lebensjahr) 364,00 EUR
- 3. Altersstufe (vom Beginn des 13. Lebensjahr) 426,00 EUR.

Diese Beträge werden noch um die Hälfte des Kindergeldes gemindert, sofern das Kind im Haushalt eines Elternteils lebt.

Ihr Kind kann daher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 1612 a BGB den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes vom Vater verlangen.

Den jeweils geltenden Unterhaltssatz für Ihr Kind können Sie der "Düsseldorfer Tabelle" entnehmen, die nach Änderung des Mindestunterhalts in der Tagespresse veröffentlicht wird.

Der Mindestunterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf; bei Minderjährigen zusätzlich auch die Kosten der Erziehung und Aufwendungen für die Vorbereitung zu einem Beruf.

Unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der Vater hat über das achtzehnte Lebensjahr hinaus Unterhalt zu zahlen, wenn das Kind weiter unterhaltsbedürftig ist (Schul- oder Berufsausbildung, Krankheit, körperliche oder geistige Behinderung).

Das Kind kann von seinem Vater Unterhaltsbeträge, die fällig geworden sind, bevor die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt war, auch für die Vergangenheit verlangen.

Wenn Sie allein sorgeberechtigt für Ihr Kind sind, oder wenn sich das Kind bei gemeinsamer Sorge in Ihrer Obhut befindet, können Sie beim zuständigen Jugendamt Ihres Wohnortes die Einrichtung einer Beistandschaft beantragen. Der Beistand regelt dann kostenfrei die Festsetzung und Einziehung des Unterhaltes (siehe auch Ziffer 4 dieses Infoblattes). Jeder Rechtsanwalt ist Ihnen ebenfalls bei der Unterhaltsregelung behilflich.

Als Mutter des Kindes dürfen Sie nicht auf den Unterhalt vom Vater verzichten. Die Unterhaltszahlungen dienen dem Wohl des Kindes und sind notfalls für das Kind anzusparen. Ein vereinbarter Unterhaltsverzicht ist nichtig.

4. Beistandschaft

Wenn Sie Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes benötigen, können Sie die Hilfe des Jugendamtes des Kreises Coesfeld in Anspruch nehmen. Sie müssen dann eine Beistandschaft für Ihr Kind schriftlich beantragen. Die Beistandschaft kann von Ihnen jederzeit aufgehoben werden. Ihre elterliche Sorge für das Kind wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Der Beistand ist ein Bevollmächtigter des antragstellenden Elternteils und kümmert sich um alles Notwendige bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

5. Elterliche Sorge

Sind die Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, übt die Mutter alleine die elterliche Sorge für ihr Kind aus. Möchte die Mutter den Vater ihres Kindes am Sorgerecht beteiligen, kann sie dieses nur durch eine "Öffentliche Urkunde" (Sorgeerklärung gem. § 1626 a BGB) erreichen.

Die Sorgeerklärung ist eine übereinstimmende Willenserklärung von Mutter und Vater, die beide volljährig sein müssen. Ein Zusammenleben der Eltern ist hierfür nicht erforderlich. Die Beurkundung der Sorgeerklärung ist kostenfrei beim Jugendamt möglich. Die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater kann mit Zustimmung der Kindesmutter oder durch das Familiengericht erfolgen, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient. Hierzu ist das Jugendamt anzuhören. Haben Eltern keine Sorgeerklärung abgegeben, so überträgt das Familiengericht beim Tod der Mutter die elterliche Sorge dem Vater des Kindes, wenn dieses dem Kindeswohl dient.

Haben Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, müssen beide bei der Erziehung und der Pflege ihres Kindes zusammenarbeiten - dieses gilt auch, wenn die Eltern nicht zusammenleben.

Das Bundesministerium der Justiz plant bezüglich des Sorgerechtes nicht miteinander verheirateter Eltern eine Reform.

6. Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Dem Kind sollen insbesondere auch nach Trennung seiner Eltern die gewachsenen familiären Beziehungen soweit wie möglich erhalten bleiben. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen ist von besonderer Bedeutung für eine positive Entwicklung. Deshalb hat jeder Elternteil ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Ebenso haben jetzt Kinder ein eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, das an keine Voraussetzungen gebunden ist.

Hierbei macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Eltern, die nicht miteinander verheiratet oder geschieden sind.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur unterbunden werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

7. Familienname

Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (zur Zeit der Geburt wird das in der Regel die Mutter sein), so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteiles.

Die Eltern können bei einem gemeinsamen Sorgerecht einvernehmlich den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen bestimmen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten.

Auch wenn kein gemeinsames Sorgerecht besteht, können die Eltern sich trotzdem einvernehmlich für den Namen des Vaters entscheiden. Vater und Mutter müssen dann jeder eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten abgeben.

Üben die Eltern später die gemeinsame Sorge für ihr Kind aus, so können sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von 3 Monaten neu bestimmen und zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.

Können sich die Eltern bezüglich des Familiennamens für Ihr Kind nicht einigen, so kann das Familiengericht das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil übertragen.

8. Erbrecht

Ein besonderes Erbrecht für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gibt es ab dem 1. Juli 1998 nicht mehr. Wie in § 1924 BGB festgelegt, erben alle Kinder zu gleichen Teilen. Für vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder gelten Sonderregelungen.

9. Ansprüche der Mutter gegenüber dem Vater

Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Auch ist er verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Zahlungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Des Weiteren kann die Mutter vom Vater des Kindes Betreuungsunterhalt für eine bestimmte Dauer vor und nach der Geburt ihres Kindes verlangen, wenn die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann oder eine solche, wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes, nicht von ihr erwartet werden kann. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht, wobei

insbesondere die Belange des Kindes zu berücksichtigen sind. Der Anspruch verjährt in drei Jahren.

10. Kindergeld

Kindergeld ist entweder bei der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit für Ihren Wohnort oder für Beschäftigte des "Öffentlichen Dienstes" beim Arbeitgeber zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Grundsätzlich wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Lebt das Kind nicht bei einem Elternteil oder bei seinen Eltern, kann eine andere Person vorrangig kindergeldberechtigt sein.

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil das Kind betreut; in allen anderen Fällen erfolgt eine Anrechnung in voller Höhe. Gleiches gilt für regelmäßig wiederkehrende kindbezogene Leistungen, soweit sie den Anspruch auf Kindergeld ausschließen.

11. Elterngeld

Für Kinder, die ab dem 01.01.2007 geboren werden, wird auf Antrag ein Elterngeld gezahlt. Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800,00 Euro. Das Elterngeld beträgt mindestens 300,00 Euro (z. B. für Eltern, die nicht erwerbstätig sind). Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden.

Den Antrag müssen Sie seit dem 01.01.2008 beim Kreis Coesfeld, 51-Jugendamt, 48651 Coesfeld stellen.

12. Unterhaltsvorschuss

Zahlt der andere Elternteil Ihres Kindes keinen oder nicht ausreichend Unterhalt, so können Sie für Ihr Kind einen Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt des Kreises Coesfeld (oder über das örtliche Sozialamt) beantragen.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind einen Unterhaltsvorschuss, wenn es

- a) in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- b) von dem anderen Elternteil nicht den Mindestunterhalt erhält und
- c) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn das Kind und der Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sie die Aufenthaltsgenehmigung nachweisen. Ein nur geduldeter Aufenthalt reicht für den Bezug eines Unterhaltsvorschusses in der Regel nicht aus.

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Dies muss aber nicht der eigene Haushalt des Elternteils sein. Zum Beispiel, wenn ein Elternteil und das Kind im Haushalt der Großeltern zusammenleben.

Der Unterhaltsvorschuss wird - nach Altersgruppen gestaffelt - bis zur Höhe des Mindestunterhalts, abzüglich des vollen Kindergeldes gezahlt. Waisenbezüge oder Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles werden angerechnet. Die Unterstützung erfolgt für längstens 72 Monate, entweder in einem zusammenhängenden Zeitraum oder auch in Teilabschnitten. Der Unterhaltsvorschuss wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, gezahlt.